



Main-Tauber-Kreis.de

## **Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, S. 895), § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19.12.2013 (GBl. 2013, S. 493) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22.08.2000 (GBl. 2000, S. 629) wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Gebührentatbestände nach der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs bleiben unberührt.

### **§ 2**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 S. 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 S. 1 EglG für die Unterbringung durch die untere Aufnahme- und die untere Eingliederungsbehörde werden die in der Anlage zu dieser Verordnung mit der Produktbezeichnung 314006.1 bis 314006.4 benannten Gebühren erhoben.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Abs. 1, es sei denn, dass sie als Leistungsberechtigte Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 AsylbLG werden die mit der Produktbezeichnung 314006.1 bis 314006.3 bezeichneten Beträge festgesetzt.
- (4) Die jeweilige Gebühren- und Erstattungspflicht bleibt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung bestehen, solange dort ein Platz freigehalten wird. Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages erhoben.

### **§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 27.03.2012, tritt am 31.10.2017 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 27.03.2012 anzuwenden.

Tauberbischofsheim, den 22.09.2017

Reinhard Frank  
Landrat

**Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamts  
Main-Tauber-Kreis vom 22.09.2017**

Vorbemerkungen:

-Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je vollendeter 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

-Die Gebühr wird bis zu 10 Euro auf volle 10 Cent und ab 10 Euro auf volle Euro abgerundet.

<b>Produkt- bezeichnung</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
	Hinweis: Die allgemeinen Tatbestände gelten nur, soweit nicht unten etwas anderes bestimmt ist.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	10,00 - 10.000,00
2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00
3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen je Beglaubigung	5,00
4	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangene Seite	5,00
5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist	10,00 - 10.000,00
6	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 3/4 der Gebühr, mindestens 10,00
7	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	10,00 - 5.000,00
8	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10,00 - 5.000,00
9	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Rechtsverordnung nicht speziell geregelt sind	64,00 je Std.
10	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	16,00
11	Fotokopien DIN A4 a) schwarz-weiß b) farbig	0,40 0,60
12	Fotokopien DIN A3 a) schwarz-weiß b) farbig	0,80 1,20
13	Versendung von Akten/E-Akten	16,00
14	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird; dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre; bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die besondere Verwaltungsgebühr neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben	64,00 - 2.000,00
15	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Für die Übermittlung von Informationen in einfachen Fällen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.	10,00 - 3.000,00
16	Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVerwG). Die Regelungen des § 33 UVerwG sind zu beachten.	bis zu 3 Std. gebührenfrei, danach 100,00 - 500,00

**Kommunalamt**

11.31	<b>Kommunalaufsicht</b>
11.31.05	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungs- und Fachaufsichtsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden</b>

	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
1	Bearbeitung von Widersprüchen	155,00 - 2.002,00
2	Entscheidung über Aussetzung des Sofortvollzugs	1/2 der Gebühr nach Nr. 1

### Sicherheit und Ordnung

#### 12.20 Ordnungswesen

#### 12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen

##### Jagdwesen

Hinweis: Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,
- Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,
- bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

1	Einjahresjagdschein	33,00
2	Dreijahresjagdschein	66,00
3	Tagesjagdschein	45,00
4	Jugendjagdschein	33,00
5	Einjahresjagdschein für Falkner	33,00
6	Dreijahresjagdschein für Falkner	66,00
7	Tagesjagdschein für Falkner	45,00
8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	22,00
9	Erfassung der für die Fangjagd zulässigen Lebend- und Totfangfallen (§ 13 Abs. 4 JWMG)	44,00 - 119,00
10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 5 JWMG)	46,00
11	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	46,00
12	Verbot der Jagdausübung (§ 69 JWMG)	59,00 je Std.
13	Einziehung des Jagdscheins (§ 18 BlagdG)	59,00 je Std.
	<b>Waffenrecht</b>	
14	Sonstige Anordnungen nach §§ 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 WaffG	59,00 je Std.
15	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	59,00 je Std.
16	Gewerbsmäßige Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG) / Gewerbsmäßige Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz WaffG) - Erteilung, Erweiterung, Änderung -	59,00 je Std.
17	Stellvertretererlaubnis (§ 21 a WaffG)	59,00 je Std.
18	Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellungserlaubnis (§ 26 Abs. 1 WaffG)	59,00 je Std.
19	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	59,00 je Std.
20	Zulassung von Ausnahmen nach § 42 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen)	59,00 je Std.
21	Maßnahmen und Anordnungen nach §§ 37, 40, 41, 46 WaffG	59,00 je Std.
22	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung-	59,00 je Std.
23	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 AWaffV)	59,00 je Std.
	<b>Waffenbesitzkarte: Ausstellung, Umschreibung, Eintrag, Austrag</b>	
24	Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG)	29,00
25	Ausstellung, allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	67,00
26	WBK zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	33,00

27	für Vereine - Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	45,00
28	für Jäger (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG) - Kurzwaffen -	45,00
29	für Jäger (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG) - Langwaffen -	29,00
30	Jeder weitere Waffeneintrag in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	24,00
31	für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) - Waffenbesitzkarte "gelb"	67,00
32	jeder weitere Waffeneintrag auf Grund der unbefristeten Erlaubnis (§ 14 Abs. 4 WaffG)	24,00
33	für Sportschützen (§ 14 WaffG), soweit nicht unter Nr. 32 aufgeführt - Waffenbesitzkarte „grün“	58,00
34	für Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 WaffG)	58,00
35	für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	350,00
36	für Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	101,00
37	kombiniert für Nr. 35 und Nr. 36	409,00
38	für Erben - Nr. 35 bis Nr. 37	124,00
39	für Waffen- und Munitionssachverständige (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 2 WaffG)	320,00
40	für Erben - Ausstellung Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1, 20 WaffG)	58,00
41	für Erben - Eintrag der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	45,00
42	Eintrag eines oder mehrerer Blockiersysteme in die Waffenbesitzkarte, soweit der Eintrag nicht bei der Ausstellung bzw. Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erfolgt ist (§ 20 Abs. 6 WaffG)	11,00
43	Austrag eines oder mehrerer Blockiersysteme	11,00
44	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	22,00
45	Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 a WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird.	20,00
46	Eintrag mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 WaffG, für jede weitere Waffe	11,00
47	Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG - Austrag -	20,00
48	Eintrag des Überlassens mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG - Austrag für jede weitere Waffe	11,00
49	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	58,00
50	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	22,00
51	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	243,00
52	Ausstellung eines Wafenscheins mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 WaffG	442,00
53	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	101,00
54	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 WaffG	169,00
55	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	90,00
56	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG - Führen von Waffen zur Brauchtumpflege -	79,00
57	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG	100,00
58	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	15,00
59	Waffenbesitzkarte: Ausstellung, Umschreibung, Eintrag, Austrag für Jäger (§ 10 Abs. 1 WaffG) - Schalldämpfer -	45,00
	<b>EU/Drittstaaten</b>	
60	Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Einfuhrerlaubnis EU -	33,00
61	Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Ausfuhrerlaubnis EU -	33,00
62	Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG, § 29 Abs. 1 AWaffV - Einfuhrerlaubnis/Ausfuhrerlaubnis Drittstaaten -	33,00
63	Erlaubnis (allgemein) für gewerbsmäßige Waffenhersteller /-händler (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	124,00

64	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG - EU -, § 32 a Abs. 1 WaffG - Drittstaaten -	45,00
65	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	58,00
66	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	22,00
67	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,00
	<b>Sonstiges</b>	
68	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	283,00
69	Abgabe von Waffe(n) und/oder Munition - je Vorgang	13,00
70	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	59,00 je Std.
71	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	59,00 je Std.
72	Kontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung bei unzureichender oder Nichterfüllung der Nachweispflicht (§ 36 Abs. 3 WaffG)	64,00
73	Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung	48,00
74	Amtshandlungen, Prüfungen, Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Nummern 1 - 73 aufgeführt sind	59,00 je Std.
	<b>Fischereirecht</b>	
75	Eintragung, Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	49,00 je Std.
76	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 S. 2 FischG)	49,00 je Std.
77	Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	47,00 je Std.
<b>12.20.07</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	1.626,00 - 3.253,00
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	853,00 - 3.980,00
3	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbes (§ 34c Abs. 1 GewO)	284,00 - 1.581,00
4	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	48,00 je Std.
5	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	48,00 je Std.
6	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	48,00 je Std.
7	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	48,00 je Std.
8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	32,00
9	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	48,00 je Std.
10	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	366,00 - 1.830,00
11	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	366,00 - 1.830,00
12	Änderung, Aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 10 und 11	48,00 je Std.
13	Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Absatz 2 GewO)	48,00 je Std.
14	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	48,00 je Std.
15	Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	48,00 je Std.
16	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs. 2 GewO)	48,00 je Std.
17	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	48,00 je Std.
18	Befreiungen nach Feiertagsgesetz	56,00 - 280,00
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben</b>	
1	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	47,00 je Std.
2	Gewerbeuntersagung, Widerruf von Maklererlaubnissen	47,00 je Std.
3	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i.V.m. § 34c Abs. 3 GewO und § 16 Abs. 1 MaBV)	47,00 je Std.

**Verkehrsamt**

<b>12.21</b>	<b>Verkehrswesen</b>
<b>L1221050101</b>	<b>Feinstaubplakette</b>
<b>L1221050202</b>	
<b>L1221050303</b>	

1	Erteilung einer Plakette nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	5,00
<b>Soziale Hilfen</b>		
<b>31.30</b>	<b>Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>	
<b>31.30.02</b>	<b>Hilfen für Aussiedler</b>	
1	Ausstellen von Ersatz-Vertriebenenausweisen und Ersatz-Bescheinigungen nach dem BVFG	33,00
2	Sonstige Amtshandlungen	49,00 je Std.
<b>31.40.06</b>	<b>Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen (Vorläufige Unterbringung durch Stadt- und Landkreise)</b>	
1	Gebühren für die Unterkunft für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	200,00 pro Monat
2	Gebühren für die Unterkunft für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	100,00 pro Monat
3	Die Summe der Gebühren nach Produktnummern 31.40.06.1 und 31.40.06.2 beträgt	
	a) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 31.40.06.2 höchstens	600,00 pro Monat
	b) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 31.40.06.2 höchstens	400,00 pro Monat
4	Für Personen im Sinne von § 9 Eingliederungsgesetz und § 7 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz betragen die Gebühren der Unterbringung abweichend von Produktnummern 31.40.06.1 bis 31.40.06.3	
	a) nach 31.40.06.1	225,00 pro Monat
	b) nach 31.40.06.2	112,50 pro Monat
	c) nach 31.40.06.3a) höchstens	675,00 pro Monat
	d) nach 31.40.06.3b) höchstens	450,00 pro Monat
<b>Veterinäramt</b>		
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
<b>L12.20.02.53</b>	Wesenstest bei gefährlichen Hunden	346,00
<b>12.20</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
<b>12.20.05</b>	<b>Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen</b>	
1	Erteilung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	131,00
2	Verlängerung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis	65,00
3	Erteilung einer befristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis (§ 3 GastG)	351,00
4	Verlängerung einer befristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis	65,00
5	Erteilung einer unbefristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	43,00 je Std.
6	Erteilung einer unbefristeten gaststättenrechtlichen Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	43,00 je Std.
7	Änderung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis/ Stellvertretererlaubnis	43,00 je Std.
8	Versagung (§ 4 GastG) oder Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis/ Stellvertretererlaubnis (§ 15 GastG)	43,00 je Std.
9	Erteilung nachträglicher Auflagen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	43,00 je Std.
10	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	43,00 je Std.
11	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	60,00
	b) je Stunde	43,00
<b>12.20.06</b>	<b>Bearbeitung von Gestattungen und Sperrzeitverkürzungen</b>	
1	Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung für eine Geltungsdauer von über 4 Tagen (§ 12 GastG)	46,00 je Std.
2	Ausnahmen von Vorschriften über die Sperrzeit (§ 11 GastVO)	46,00 je Std.
3	Versagung (§ 4 GastG) oder Widerruf einer Gestattung (§ 15 GastG)	46,00 je Std.
4	Erteilung nachträglicher Auflagen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	46,00 je Std.
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	

	a) Grundgebühr	63,00
	b) je Stunde	46,00
<b>12.26.01</b>	<b>Betriebskontrollen</b>	
<b>L12.26.03.04</b>		
1	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	50,00 je Std.
2	Erteilung einer hygienerechtlichen Verfügung	50,00 je Std.
3	Aufwendungen im Rahmen von RASFF- und RAPEX-Meldungen (Schnellwarnungen)	50,00 je Std.
4	Ausstellung hygienerechtlicher Bescheinigungen und Zeugnisse	81,00
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	67,00
	b) je Stunde	50,00
<b>12.26.02</b>	<b>Probenahme</b>	
1		48,00 je Std.
	Beseitigung von produktbezogenen Mängeln ohne förmliche Verfügung	
2	Erteilung einer produktbezogenen Verfügung	48,00 je Std.
3	Ausstellung produktbezogener Bescheinigungen und Zeugnisse	79,00
4	Verfahrensabgabe nach Probenahme mit Mängelfeststellung	87,00
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	65,00
	b) je Stunde	48,00
<b>L12.26.03.01</b>	<b>Überwachung Fleischhygiene</b>	
<b>L12.26.03.02</b>		
<b>L12.26.03.03</b>		
<b>L12.26.03.04</b>		
6		59,00 je Std.
	Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und sonstige Zulassungen, Registrierungen und Genehmigungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	
7		21,00 je Teilnehmer
	Schulung von Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	
8	Bescheinigung über das Ergebnis einer Fleischuntersuchung	7,00
9	Exportzeugnis nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	17,00
10	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	59,00 je Std.
11	Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Entnahme von Trichinenproben	68,00
12	Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Entnahme von Trichinenproben	29,00
13	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	76,00
	b) je Stunde	59,00
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperbeseitigung</b>	
1	Erteilung oder Änderung von Erlaubnissen, Zulassungen, Registrierungen und Genehmigungen nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	56,00 je Std.
2	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	56,00 je Std.
3	Erteilung einer Verfügung nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	56,00 je Std.
4	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren und Equiden in den Diensträumen	
	a) für das erste Tier	28,00
	b) für jedes weitere Tier	10,00
5	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren und Equiden außerhalb der Diensträume	
	a) für das erste Tier	114,00
	b) für jedes weitere Tier	11,00
6	Untersuchung mit/ohne Gesundheitsbescheinigung von landwirtschaftlichen Nutztieren ohne Equiden	56,00 je Std.
7	Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	21,00
8	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht	56,00 je Std.
9	Überwachung von nach dem Tierseuchen-/Tierkörperbeseitigungsrecht zugelassenen und nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht registrierten Betrieben	56,00 je Std.

10	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	86,00
	b) je Stunde	56,00
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
1	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	60,00 je Std.
2	Erteilung einer Verfügung nach dem Tierarzneimittelrecht	60,00 je Std.
3	Verfahrensabgabe	60,00 je Std.
4	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	90,00
	b) je Stunde	60,00
<b>12.26.06</b>	<b>Tierschutz</b>	
1	Erteilung oder Änderung tierschutzrechtlicher Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen	59,00 je Std.
2	Ausstellung von Befähigungsnachweisen (Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2005)	39,00
3	Beseitigung von Mängeln ohne förmliche Verfügung	59,00 je Std.
4	Erteilung einer tierschutzrechtlichen Verfügung	59,00 je Std.
5	Durchführung von Betriebsbesuchen/Nachkontrollen	
	a) Grundgebühr	89,00
	b) je Stunde	59,00
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>	
1	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), sofern nicht nach VIG gebührenfrei	63,00 je Std.
<b>12265053</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen im Veterinärwesen</b>	
1	Arbeitsstunde Amtstierarzt	75,00 je Std.
2	Arbeitsstunde Lebensmittelkontrolleur	46,00 je Std.
3	Arbeitsstunde Verwaltung	44,00 je Std.
<b>Gesundheitsamt</b>		
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten</b>	
1	Führerschein	
	a) vorzeitige Fahrerlaubnis	74,00
	b) Wiedererlangung/Erhalt Fahrerlaubnis	185,00
2	Reisefähigkeit bei ausländischen Mitbürgern/Asylbewerbern	188,00
3	Kapitalabfindung	100,00
4	Einstellungsuntersuchungen für Beschäftigte in Privatschulen, Kirchen, Bezirksschornsteinfeger	100,00
5	Auslandsschuldienst	74,00
6	Untersuchungen im Prüfungsverfahren (Prüfungsrücktritt, Prüfungsfähigkeit, Schreibverlängerung)	100,00
7	Weitergewährung von Kindergeld	100,00
8	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt zwecks steuerlicher Absetzung aufgrund einer Krankheit	100,00
9	Feststellung der Erwerbsunfähigkeit	146,00
10	Gesundheitszeugnis zur Vorlage beim Konsulat	54,00
	<b>Sonstige Gebühren</b>	
11	Blutentnahme zur Feststellung der Vaterschaft/sexuell übertragbare Krankheiten	44,00 plus Auslagen
12	Speichelentnahme zur Feststellung der Vaterschaft	38,00 plus Auslagen
13	Drogenscreening	
	a) Urinanalyse	34,00 plus Auslagen
	b) Haaranalyse	67,00 plus Auslagen
14	HIV-Bescheinigung (schriftlich)	28,00 plus Auslagen
15	Bescheinigung auf ärztlichem Attest	31,00
16	Sonstige Untersuchungen/Gutachten	100,00 je Std.
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die dem ÖGDG, Infektionsschutzgesetz oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen unterliegen	
1	Krankenhäuser, Kliniken, ambulant operierende Arztpraxen und Dialyseeinrichtungen und deren Nachkontrollen	79,00 je Std. plus Auslagen
2	Arztpraxen bei festgestellten Mängeln und deren Nachkontrollen	79,00 je Std. plus Auslagen
3	Sonstige Einrichtungen bei festgestellten Mängeln und deren Nachkontrollen	62,00 je Std. plus Auslagen



4	Zertifikat zur hygienischen Gesundheitsberatung	24,00 je Std. und Person
5	Anordnungen für Produkte 41.40.09 und 41.40.11	
	a) Ärzte/Gesundheitsaufseher	66,00 je Std. plus Auslagen
	b) Verwaltung	91,00 je Std. plus Auslagen
6	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche/Umbettungen	40,00
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
	Hinweis: zu Nr. 1: Gebührenfreiheit besteht für zeitlich befristete Belehrung nach §§ 42, 43 IFSG für Personen, die die Tätigkeiten in Projekten zur Berufsorientierung oder zur sozialen Eingliederung ausführen.	
1	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes (§§ 42, 43 IFSG)	35,00
2	Duplikat des Belehrungsnachweises	16,00
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Überwachung von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>	
	Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässer	
1.1	Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenwasser	
	a) 1. Becken	160,00 plus Auslagen
	b) 1. Becken, wenn zugleich die Überwachung der Trinkwasserinstallation stattgefunden hat	110,00 plus Auslagen
	c) je weiteres Becken	23,00 plus Auslagen
1.2	Begutachtung von Badegewässer	
	a) Überwachung von Badegewässern- 1. Gewässer	77,00 plus Auslagen
	b) Überwachung von Badegewässern- jedes 2. und weitere Gewässer	17,00 plus Auslagen
	<b>Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen:</b>	
2	2a Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen mit Abgabe von mehr als 10 cbm Wasser am Tag	
	la) Große Begehung: 1. Objekt (z.B. Brunnen, Hochbehälter)	328,00 plus Auslagen
	lb) Große Begehung: je weiteres Objekt	68,00 plus Auslagen
	lla) Reguläre Begehung: 1. Objekt (z.B. Brunnen, Hochbehälter)	127,00 plus Auslagen
	llb) Reguläre Begehung: je weiteres Objekt	29,00 plus Auslagen
3	2b/c Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Kleinanlagen mit Abgabe von weniger als 10 cbm Wasser am Tag	
	a) 2b Anlagen: Trinkwassernutzung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit	140,00 plus Auslagen
	b) 2c Anlagen: Trinkwasser zur eigenen Nutzung	103,00 plus Auslagen
4	2d Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen	91,00 plus Auslagen
5	2e Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Trinkwasser-Installationen Begehung	
	a) Krankenhäuser	255,00 plus Auslagen
	b) Heime, Kurkliniken	180,00 plus Auslagen
	c) Sonstige Anlagen: 1. Objekt	129,00 plus Auslagen
	d) Sonstige Anlagen: je weiteres Objekt	47,00 plus Auslagen
6	2f Anlagen gem. § 3 TrinkwasserVO: Anlagen, die zeitweilig betrieben werden	35,00 plus Auslagen
7	außerhalb einer Begutachtung der Anlage: Probenahmen zur Untersuchung auf Legionellen, Trink-, Heil- und Badewasserprobeentnahme:	
	a) erste drei Probenahmen aus einer Trinkwasser-Installation zur Untersuchung auf Legionellen / erste Probenahme einer Trink-, Heil- und Badewasserprobe zur Untersuchung sonstiger Parameter	106,00 plus Auslagen
	b) weitere drei Probenahmen zur Untersuchung auf Legionellen / weitere Trink-, Heil- und Badewasserprobeentnahme zur Untersuchung sonstiger Parameter	16,00 plus Auslagen
	c) Verbringung von Proben in das zuständige Labor	50,00 je Std. plus 0,35 je km
8	Zulassung von Abweichungen nach den §§ 9, 10 TrinkwasserVO	Auslagen plus
	a) Ärzte/Gesundheitsaufseher	68,00 je Std.

	b) Verwaltung	95,00 je Std.
<b>41.40.12</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>	
	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33 und 36 IFSG	
1	Hygienische Stellungnahme zu geplanten Bauvorhaben und zur Bauleitplanung	73,00 je Std. plus Auslagen
	<b>Heimaufsicht</b>	
<b>L12.20.02.43</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
1	Anzeigeverfahren für neu eröffnete Heime (§§ 11 und 14 WTPG) mit Begehung	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	71,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	70,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
2	Regelmäßige und anlassbezogene Heimbegehungen (§§ 17 und 18 WTPG)	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	71,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	70,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
3	Beratung bei Neuplanungen und bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen (§ 7 WTPG)	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	71,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	70,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
4	Sonstige heimrechtliche Befreiungen, Bewilligungen und Anordnungen nach Heimgesetz und aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen	Auslagen plus
	a) Heimaufsicht	71,00 je Std.
	b) Ärztlicher Dienst	70,00 je Std.
	c) Pflegefachkraft	27,00 je Std.
<b>Bauamt</b>		
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b>	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 ‰ der Baukosten, mind. 85,00
2	in den übrigen Fällen (ohne Bauzeichnungen)	85,00 - 1.000,00
3	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.01	1/4 der Gebühr mind. 58,00
4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)</b>	
1	Genehmigung	
	a) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 92,00
	b) im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten, mind. 92,00
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, bei denen keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	92,00 - 2.000,00
3	Genehmigung von Werbeanlagen	je Anlage bis 1 qm Werbefläche 57,00, je weiteren angefangenen qm ein Zuschlag von 10,00, maximal 1.000,00
4	Genehmigung von zeitlich befristeten Werbeanlagen	57,00 bis 117,00
5	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben/Steinbrüchen	92,00 je Std. zzgl. 300,00 je angefangenen ha Abbaufäche
6	Teilbaugenehmigung mit Baukosten	5 ‰ der Teilbaukosten, mind. 92,00
7	Teilbaugenehmigung ohne Baukosten	92,00 - 1.000,00

8	Zustimmung nach § 70 LBO	5 ‰ der Baukosten, mind. 92,00
9	Abbruchgenehmigung	3 ‰ der Abbruchkosten, mind. 88,00
10	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.02	1/4 der Gebühr mind. 63,00
11	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
1	Beratung Bauherr oder Planverfasser	51,00 je Std.
2	Untersagung des Baubeginns	80,00 - 250,00
3	Ablehnung des Antrages auf Untersagung	80,00 - 250,00
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>	
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	69,00, zzgl. 50,00 für jede Wohneinheit
<b>52.10.05</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
1	Entscheidung über Anträge nach § 56 LBO und § 31 BauGB	92,00
2	Erteilung selbständiger Bescheide über Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen auf Antrag	50,00 - 5.000,00 je Befreiung, 50,00 - 1.000,00 je Ausnahme/ Abweichung
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mind. 76,00
2	jede weitere Abnahme und jede sonstige erforderliche Baukontrolle	76,00 - 250,00
3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	70,00 je Std.
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
1	Brandverhütungsschau	83,00 je Std.
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	83,00 - 250,00
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
	<b>Bestellung</b>	
1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	583,00
2	Bestellung als Stellvertreter bei Verhinderung des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 11 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	65,00
	<b>Beitreibung</b>	
3	Bescheid über die Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren (§ 20 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	51,00
	<b>Mängelbehebung</b>	
4	Verfügung zur Mängelbehebung (§ 14 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	186,00
5	Verfügung mit Zwangsgeldfestsetzung zur Erfüllung der Verfügung zur Mängelbehebung nach § 14 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	131,00
6	Verfügung zur Androhung der Ersatzvornahme einer Mängelbehebung (§ 47 Abs. 1 Landesbauordnung)	131,00
7	Verfügung der Festsetzung der Ersatzvornahme einer Mängelbehebung (§ 47 Abs. 1 Landesbauordnung)	131,00
	<b>Ausstehende Schornsteinfegerarbeiten</b>	
8	Erlass eines Zweitbescheides gegenüber dem Grundstückseigentümer (§ 25 Abs. 2 und 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) bzw. Erlass einer Duldungsverfügung gegenüber dem Mieter eines Gebäudes/einer Wohnung	131,00
9	Bescheid bei Verweigerung der ausstehenden Schornsteinfegerarbeiten (§ 1 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	131,00
10	Durchführung der ausstehenden Schornsteinfegerarbeiten/Ersatzvornahme (§ 26 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	76,00 je Std.

11	Kostenfestsetzungsbescheid nach erfolgter Durchführung der Ersatzvornahme (§ 26 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	131,00
	<b>Sonstiges</b>	
12	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Feuerstättenbescheid (§§ 17 und 14 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	131,00
13	Bescheid bei einer Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der Aufhebung der Bestellung (§ 12 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)	76,00 je Std. zzgl. ggf. Kosten Sachverständiger
<b>52.10.11</b>	<b>Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschließlich Auskünfte</b>	
1	Bearbeitung von Baulasterklärungen nach § 71 LBO	je Baulast 44,00 - 250,00
<b>52.10.12</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>	
1	Allgemeine Bauberatung außerhalb eines förmlichen Verfahrens, über 30 Minuten	45,00 je Std.
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>	
1	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung bei Baudenkmalen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung	58,00 je Std.
2	Erteilung einer Bescheinigung bei Baudenkmalen gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG für die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung	58,00 je Std.
<b>12.60</b>	<b>Brandschutz</b>	
<b>12.60.03</b>	<b>Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht</b>	
1	Beratung von Dritten aus brandschutztechnischer Sicht (Bauherr, Städte usw.)	69,00 je Std.
2	Brandverhütungsschau (Städte usw.)	69,00 je Std.
<b>Straßenbauamt</b>		
<b>54.30.01</b>	<b>Bereitstellung und Betrieb von Landes- und Bundesstraßen</b>	
<b>54.40.01</b>		
1	Erteilung einer Sondernutzung an Landes- und Bundesstraßen §§ 16, 18, 19 StrG und §§ 8, 8a FStrG	58,00 je Std.
2	Leitungsverlegung durch Private	62,00 je Std.
3	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	58,00 je Std.
<b>Landwirtschaft</b>		
<b>55.51.01</b>	<b>Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen</b>	
1	Übertragung von Zahlungsansprüchen	44,00
<b>55.51.02</b>	<b>Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance</b>	
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT	38,00 - 484,00
2	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von Cross Compliance	38,00 - 484,00
<b>55.51.06</b>	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27, 3 LLG	42,00 - 413,00
2	Aufforstungsgenehmigung nach §§ 25 und 25 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	
	a) Bezuschussungsfähige Aufforstungen	gebührenfrei
	b) genehmigungspflichtige, nicht bezuschussungsfähige Aufforstungen / Weihnachtsbaumkulturen	74,00 - 445,00
<b>55.51.07</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>	
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	73,00 je Std.
2	Bescheinigung Landwirtschaftlicher Betrieb	35,00
<b>55.51.09</b>	<b>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
1	Befreiungen SchALVO Einzelantrag	41,00
2	Befreiungen SchALVO Sammelantrag	82,00
3	Lehrgang Sachkundenachweis (PflanzenschutzG § 10, PflanzenschutzsachkundeVO)	58,00
4	Prüfung Sachkundenachweis (PflanzenschutzsachkundeVO)	42,00
5	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	24,00
6	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Pflanzenschutzgesetz	38,00 - 497,00

7	Pflanzenschutzzeugnis (PflanzenbeschauVO)	54,00 je Std.
8	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen	40,00
9	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	65,00 je Std.
10	Schätzen von Bäumen	65,00 je Std.
11	Ausstellen Sachkundenachweis	30,00
<b>Umweltschutzamt</b>		
<b>Umweltschutzamt allgemein</b>		
<b>Umweltinformation</b>		
1	Erteilung von Umweltinformation nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den freien Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen	40,00 je Std.
2a	Weitergabe von raumbezogenen Daten (z. B. Schutzgebiete) durch Datenträger oder als Datei	58,00 je Std.
2b	Kopien von raumbezogenen Daten DIN A 4	7,80
2c	Kopien von raumbezogenen Daten DIN A 3	8,00
<b>55</b>	<b>Natur- und Gewässerschutz</b>	
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b>	
<b>L55200201</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
<b>L55200202</b>	Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Hinweis: Bei Abweichungen von angegebenen Befristungen erfolgt eine entsprechende Anpassung des Zuschlags	
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
	<b>Benutzung von Gewässern nach §§ 8 und 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)</b>	
	<b>Erlaubnis, Bewilligung</b>	
1	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG)	
	a) für öffentliche Wasserversorgung (unbefristet) und sonstige Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Beregnungen, Brauchwasser u.ä.), Befristung 20 Jahre	68,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: bis 50.000 m <sup>3</sup> /a: 0,10 €/m <sup>3</sup> ; >50.000 bis 100.000 m <sup>3</sup> /a: 0,05 €/m <sup>3</sup> ; > 100.000 m <sup>3</sup> /a: 0,01 €/m <sup>3</sup>
	b) für Fischteiche, Befristung 20 Jahre	68,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: 100 €/l/s
2	Quellwasserableitung, Außengebietswasserableitung in Gewässer / Abtrennung vom Kanalnetz (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG)	65,00 je Std.
3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 WHG), Befristung 20 Jahre	
	a) für Wasserkraftanlagen	68,00 je Std. zzgl. 5‰ der Investitionskosten

	b) für sonstige Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Beregnungen, Brauchwasser u.ä.), Befristung 20 Jahre	68,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: bis 50.000 m <sup>3</sup> /a: 0,10 €/m <sup>3</sup> ; >50.000 bis 100.000 m <sup>3</sup> /a: 0,05 €/m <sup>3</sup> ; > 100.000 m <sup>3</sup> /a: 0,01 €/m <sup>3</sup>
	c) für Fischteiche, Befristung 20 Jahre	68,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: 100 €/l/s
4	Aufstau oder Absenken eines Gewässers (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 WHG)	68,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten
5	Dauernde Grundwasserumleitung während der Standzeit eines Gebäudes (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)	65,00 je Std.
6	Grundwasserabsenkung bzw. Zutagefördern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)	65,00 je Std. mit Zuschlag in Abhängigkeit der Entnahmemenge: 100 €/l/s
7	Anlage von Umgehungsgerinnen	68,00 je Std.
8	Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 9 Abs.1 Ziff. 4 WHG):	
	a) häusliche und gewerbliche Abwässer, ohne kommunale Sammelkläranlage; Befristung 20 Jahre (z.B. Kleinkläranlage)	160,00 - 660,00
	b) Abwasser aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss, Befristung 20 Jahre	66,00 - 26.400,00
	c) Abwasser aus Regenbecken; Befristung 20 Jahre für Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Versickerungsbecken und Beckenkombination	192,00 - 18.192,00
	d) Abwasser aus Regenüberläufen; Befristung 20 Jahre	132,00 - 18.132,00
	e) Einleitung von unschädlichem Abwasser sowie ungesammeltem Dach- und Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser; Befristung 20 Jahre	188,00 - 18.188,00
	f) Duldung von Einleitungen aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss, Befristung max. 20 Jahre	68,00 - 26.468,00
	g) Duldung von Einleitungen aus Regenbecken, Regenüberläufen, Regenauslässen u.ä. Befristung max. 20 Jahre	68,00 - 18.068,00
	h) Markierungsversuche	65,00 je Std.
9	Neuerteilung einer Erlaubnis nach Tatbestand Nr. 8a - g nach Fristablauf bzw. bei Anpassung der Erlaubnis (z.B. nach Schmutzfrachtberechnung)	132,00 - 26.532,00
10	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 WHG)	65,00 je Std.
11	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie deren Anmeldung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG / § 21 WHG)	65,00 je Std.
12	Anzeige einer Änderung von Wasserbenutzungsanlagen gem. § 18 WG	68,00 je Std.
13	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG)	65,00 je Std.
	<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 WG, § 60 Abs. 3 WHG)</b>	
14	Wasserrechtliche Genehmigung für:	
	a) Kommunale Sammelkläranlagen	501,00 - 11.027,00
	b) Regenbecken	376,00 - 10.376,00
	c) Herstellung des Benehmens für Regenbecken, die durch das Staatliche Hochbauamt oder das Regierungspräsidium begleitet werden	188,00 - 5.188,00
	d) Regenüberlauf/Regenauslass/Versickerungsmulde	104,00
	e) Pumpwerke	254,00
	f) Druckleitung	254,00
	g) Freispiegelleitung	376,00
	h) Allgemeiner Kanalisationsplan	431,00 - 1.991,00
	i) Bau- und Industriegebiete	320,00

	j) gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen	70,00 je Std.
15	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Ziff. 1 WG für:	
	a) Pumpwerke	128,00
	b) Druckleitung als Verbindungsleitung	128,00
	c) Freispiegelleitung als Verbindungsleitung	188,00
	d) Allgemeiner Kanalisationsplan	226,00 - 1.006,00
	e) Bau- und Industriegebiete	160,00
16	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	68,00 je Std.
17	Erlaubnis nach § 28 WG (Gewässerkreuzungen, Brücken, Stege, Anlegestellen, usw.)	76,00 je Std.
18	Zulassung eines Vorhabens im Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG)	68,00 je Std.
	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>	
19	Vorläufige Anordnung in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet gem. § 52 WHG	68,00 je Std.
20	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG)	
	a) Standardverfahren	2.000,00
	b) vom Standard abweichendes Verfahren	3.000,00
21	Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG)	65,00 je Std.
22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	100,00, bei landwirtschaftl. Vorhaben: 30,00
23	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 WHG)	65,00 je Std.
	<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>	
24	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	65,00 je Std.
25	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, §§ 55, 60 Abs. 3 WG)	68,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten
26	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	68,00 je Std. zzgl. 5‰ der Baukosten
27	Nachträgliche Entscheidungen (§ 70 i.V.m § 14 Abs. 5 und 6 WHG)	68,00 je Std.
28	Festsetzung und Befreiungen vom Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG)	68,00 je Std.
	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
29	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	63,00 je Std.
30	Wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 63 WHG	63,00 je Std.
31	Zulassung einwandiger Behälter gem. § 7 Abs. 2 VAwS	126,00
32	Anordnung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 62 Abs. 4 WHG	63,00 je Std.
	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren, Sonstiges</b>	
33	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	57,00 je Std.
34	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	68,00 je Std.
35	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Bewältigung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Ölfälle), soweit andere wasser- und bodenschutzrechtliche Gebührentatbestände nicht zutreffen	63,00 je Std.
36	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 2 WHG)	65,00 je Std.
37	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 49 WHG, § 43 WG)	65,00 je Std.
38	Bearbeitung von Bohranzeigen/Erdwärmennutzung	105,00 - 15.105,00
39	Probenahme von Abwasser (§ 61 WHG)	66,00
40	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG) und sonstige Überwachung von Abwasseranlagen, insbesondere im Rahmen der finanziellen Förderung	66,00 je Std.
41	Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	

	a) Tatbestand Nr. 8a-e, 14a-j (bei der endgültigen Entscheidung werden dann nur noch 80% der Gebühren in Ansatz gebracht)	33,00 -7.934,00
	b) Tatbestand Nr. 2, 5, 7	68,00 je Std.
	c) Tatbestand Nr. 1, 3a, 3b, 4, 6, 25, 26 (bei der endgültigen Entscheidung werden dann nur noch 75% des Zuschlags in Ansatz gebracht)	68,00 je Std. zzgl. 25% des Zuschlags nach der Tatbestandsnummer der endgültigen Entscheidung
42	Änderung des wasserrechtlichen und/oder abgaberechtlichen Teils einer wasserrechtlichen Erlaubnis	112,00
43	Zustimmung nach § 46 Abs. 4 Satz 2 WG	70,00
44	Sonstige Anordnungen, Entscheidungen und Amtshandlungen zur Durchführung des WHG sowie des WG sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen für	
	a) gewerbliche Anlagen	58,00 je Std.
	b) sonstige Anlagen	61,00 je Std.
45	Erteilung von Erlaubnissen, Befreiungen, Ausnahmen und sonstigen Gestattungen, sofern diese die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes betreffen	gebührenfrei
46	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	53,00 je Std.
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine naturschutzrechtliche Erlaubnis, Befreiung, Genehmigung oder Anordnung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die naturschutzrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	<b>Allgemeines</b>	
1	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschung und Lehre sowie die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes betreffen	gebührenfrei
2	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten in geschützten Gebieten nach §§ 26 und 28 BNatSchG an Land- und Forstwirte	30,00
3	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	68,00 je Std.
4	Anordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 17 Abs. 8 BNatSchG	68,00 je Std.
	<b>Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 Abs. 1 NatSchG</b>	
5	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	68,00 je Std. zzgl. 300,00 je angefangenem ha Abbaufäche
6	Abgrabung, Aufschüttung, Auffüllung (mit Ausnahme von Tatbestand Nr. 7)	191,00 - 40.191,00
7	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder zur Verbesserung der Bewirtschaftung	76,00 - 20.191,00
8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Tatbestand Nr. 5 - 7	68,00 je Std.
9	Anordnung nach § 19 Abs. 5 NatSchG	68,00 je Std.
	<b>Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung (§ 21 NatSchG)</b>	
10	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung	137,00
	<b>Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 26-30 BNatSchG)</b>	
11	Erteilung einer Erlaubnis gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung	68,00 je Std.
12	Erlaubnis eines Jugendzeltlagers im Landschaftsschutzgebiet	30,00
13	Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	68,00 je Std.
14	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	68,00 je Std.
	<b>Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten</b>	



15	Sammelerlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	93,00 - 279,00
16	Genehmigung zum Ausbringen gebietsfremder Pflanzen sowie von Tieren nach § 40 Abs. 3 BNatSchG	68,00 je Std.
17	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachter Tiere und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	68,00 je Std.
18	Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	68,00 je Std.
19	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung	68,00 je Std.
	<b>Zoos, Tiergehege</b>	
20	Zoogenehmigung nach § 42 BNatSchG	68,00 je Std.
21	Anordnung nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	68,00 je Std.
	<b>Sperren und Durchgänge im Sinne von § 46 NatSchG</b>	
22	Genehmigung oder Beseitigung von Sperren nach § 46 Abs. 1 NatSchG, Anordnung von Durchgängen nach § 46 Abs. 5 NatSchG	68,00 je Std.
	<b>Sonstiges</b>	
23	Erteilung eines Negativzeugnisses zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG/§ 53 NatSchG	25,00
24	Sonstige Anordnungen, Entscheidungen und Amtshandlungen zur Durchführung des BNatSchG sowie des NatSchG sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	68,00 je Std.
25	Schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	68,00 je Std.
26	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) außerhalb förmlicher Verfahren	58,00 je Std.
<b>56</b>	<b>Umweltschutz</b>	
<b>56.10</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
<b>56.10.01</b>	<b>Altlasten</b>	
	<b>Amtshandlungen nach dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und dem Bundesbodenschutzgesetz</b>	
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	63,00 je Std.
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung (§§ 13, 16 BBodSchG)	63,00 je Std.
3	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 10 BBodSchG)	63,00 je Std.
4	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)	63,00 je Std.
5	Schriftliche Auskünfte aus dem Bodenschutz-/Altlastenkataster	34,00
6	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	53,00 je Std.
<b>56.10.02</b>	<b>Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.	
1	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanungen nach §§ 14 Ziff. 1, 16 BBodSchG	63,00 je Std.
2	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG	63,00 je Std.
3	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten	63,00 je Std.
4	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsgebieten	63,00 je Std.
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind</b>	
	Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
1	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	76,00 je Std.

2	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG); Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG)	66,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 €: 0,5%, 500.000 €: 0,4%, 1.000.000 €: 0,3%, 2.500.000 €: 0,2%, über 2.500.000 €: 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
3	Aufhebung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 77 VwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 KrWG)	66,00 je Std
4	Prüfung und Bearbeitung einer Anzeige gem. § 53 KrWG i. V. m. § 7 AbfAEV für nicht gefährliche Abfälle	76,00 je Std.
5	Behördliche Bestätigung für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit nichtgefährlichen Abfällen nach § 53 KrWG	76,00 je Std.
6	Erteilung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	76,00 je Std.
7	Amtshandlungen im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfälle	76,00 je Std.
8	Prüfung und Bearbeitung einer Anzeige gemäß § 18 KrWG	76,00 je Std.
9	Anbringung einer Aufforderung gemäß § 20 Abs. 3 KrWG	19,00 je Stück
10	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	66,00 je Std.

**56.10.05****Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen****Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften****Genehmigungsbedürftige Anlagen**

Hinweis: Sind im Zusammenhang mit der Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

1	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	68,00 je Std.
2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 16 BImSchG	66,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 €: 0,5%, 500.000 €: 0,4%, 1.000.000 €: 0,3%, 2.500.000 €: 0,2%, über 2.500.000 €: 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
3	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 16 BImSchG für Steinbrüche (Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)	66,00 je Std., zzgl. 300,00 je angefangenem ha Abbaufäche
4	Rücknahme eines Genehmigungsantrags nach Tatbestand Nr. 2 oder 3	66,00 je Std.

5	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	66,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
6	Teilgenehmigung für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage nach § 8 BImSchG	66,00 je Std. zzgl. 75% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
7	Teilgenehmigung für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage nach § 8 BImSchG	66,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
8	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	66,00 je Std.
9	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	66,00 je Std. zzgl. 25% der zzgl. Gebühr nach Tatbestand Nr. 2
10	Entscheidung im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG	68,00 je Std.
11	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	58,00 je Std.
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
1	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Sprengstoffgesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Produktionssicherheitsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	60,00 je Std.
	<b>Arbeiten in Druckluft</b>	
2	Ausnahme nach § 6 Druckluftverordnung	60,00 je Std.
3	Ausnahme nach § 12 Abs.1 DruckluftV	60,00 je Std.
4	Anordnung außerordentliche Prüfung nach § 7 Abs. 4 DruckluftV	60,00 je Std.
5	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 und 3 DruckluftV	60,00 je Std.
6	Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 5 DruckluftV	60,00 je Std.
7	Entscheidung nach § 11 Abs. 2 DruckluftV	60,00 je Std.
	<b>Arbeitsschutz</b>	
8	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz	60,00 je Std.
9	Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung	60,00 je Std.
10	Ausnahme nach § 15 LärmVibrationsArbSchV	60,00 je Std.
11	Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	60,00 je Std.
12	Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	60,00 je Std.
	<b>Biostoffe</b>	
13	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 BioStoffV	60,00 je Std.
14	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 1 BioStoffV	60,00 je Std.
15	Ausnahme nach § 18 BioStoffV	60,00 je Std.
	<b>Arbeitsmittel</b>	
16	Prüfung einer Anzeige nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	60,00 je Std.
17	Ausnahme nach § 19 Abs. 4 BetrSichV	60,00 je Std.
	<b>Chemikalien, Gefahrstoffe, Gefahrgut</b>	
18	Prüfung von Anzeigen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	60,00 je Std.
19	Ausnahme nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	60,00 je Std.
20	Anordnung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	60,00 je Std.
21	Anordnung nach § 19 Abs. 5 GefStoffV	60,00 je Std.
22	Anzeige nach § 2 Chemikalien-Ozonschichtverordnung	60,00 je Std.
23	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz	60,00 je Std.
24	Entscheidung nach § 4 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	60,00 je Std.
25	Anordnung nach § 3 Abs. 4 und 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung	60,00 je Std.
	<b>Sprengstoffrecht</b>	
26	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	60,00 je Std. zzgl. 100,00 je angefangene 500 kg gelagerte NEM

27	Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 2 SprengG	60,00 je Std. zzgl. 100,00 je hinzukommende 500 kg NEM
28	Ausnahme von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	60,00 je Std.
29	Untersagung nach §§ 12 Abs. 2, 32 Abs. 3 und 4, 32a Abs.1 oder 4 sowie 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	60,00 je Std.
30	Ausnahmen nach der Ersten Verordnung zum SprengG	60,00 je Std.
31	Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 12 der Ersten Verordnung zum SprengG	60,00 je Std.
32	Ausnahmen nach § 3 der Zweiten Verordnung zum SprengG	60,00 je Std.
	<b>Überwachungsbedürftige Anlagen</b>	
33	Anordnung nach § 19 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	60,00 je Std.
34	Entscheidung über Prüffristen nach § 15 Abs. 2 bzw. über wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Abs. 2 BetrSichV	60,00 je Std.
35	Erlaubnis Errichtung und Betrieb nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (Der Zuschlag entfällt, soweit die Erlaubnis von einer anderen Entscheidung konzentriert wird)	60,00 je Std. mit Zuschlag je nach Herstellungskosten der Anlage: wenn diese nicht mehr betragen als 100.000 €: 0,5%, 500.000 €: 0,4%, 1.000.000 €: 0,3%, 2.500.000 €: 0,2%, über 2.500000 €: 5.000 € zzgl. 0,03% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
36	Anordnung sicherheitstechnische Beurteilung nach § 19 Abs.2 BetrSichV	60,00 je Std.
37	Anordnung außerordentliche Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	60,00 je Std.
38	Entscheidung Prüffristen nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	60,00 je Std.
39	Entscheidung Prüffristen an Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Ziff. 4.1 BetrSichV	60,00 je Std.
	<b>Beratung</b>	
40	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	49,00 je Std.
<b>56.20.02</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>	
1	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	60,00 je Std.
	<b>Arbeitszeitgesetz und Ladenöffnungsgesetz</b>	
2	Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	85,00 - 1.535,00
3	Feststellungsbescheid nach § 13 Abs. 3 Ziff. 1 ArbZG	60,00 je Std.
4	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Ziff. 2a, 2b und 2c ArbZG	95,00 -1.335,00
5	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	360,00 - 4.060,00
6	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1a, 1b, 2 und 3 ArbZG	85,00 - 1.535,00
7	Bewilligung nach § 15 Abs.1 Ziff. 4 ArbZG	160,00 - 660,00
8	Ausnahme nach § 15 Abs. 2 ArbZG	360,00 - 4.060,00
9	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	60,00 je Std.
10	Ausnahme nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)	60,00 je Std.
11	Anordnung nach § 13 Abs. 1 LadÖG	60,00 je Std.
	<b>Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen</b>	
12	Bewilligung nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	120,00 - 560,00
13	Anzeige nach § 14 Abs. 5 JArbSchG	60,00 je Std.
14	Feststellungsbescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG	60,00 je Std.
15	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 JArbSchG	60,00 je Std.
16	Ausnahme nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	60,00 je Std.

17	Anordnung nach §§ 28 Abs.3, 30 Abs. 2 oder 42 JArbSchG	60,00 je Std.
18	Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG	60,00 je Std.
19	Feststellungsbescheid nach § 3 Kinderarbeitsschutzverordnung	60,00 je Std.
	<b>Arbeitssicherheit</b>	
20	Bewilligung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	60,00 je Std.
21	Anordnung nach § 12 Abs. 1 ASiG	60,00 je Std.
22	Ausnahme nach § 18 ASiG	60,00 je Std.
	<b>Sonstiges, Beratung</b>	
23	Anordnung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	60,00 je Std.
24	Entscheidung nach § 8 Abs. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	60,00 je Std.
25	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	49,00 je Std.

**Forstamt**

<b>55.50</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
<b>L55500501</b>	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere</b>	
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	162,00
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	129,00
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1, 3 LWaldG)	129,00
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1, 3 LWaldG)	129,00
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	129,00
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	106,00 - 200,00
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) je Antrag	155,00 - 500,00
8	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	78,00
9	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1, 2 LWaldG)	234,00
10	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	31,00
11	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstelle verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	64,00 je Std.
12	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	65,00 je Std.
13	Sonstige öffentliche Leistungen des Kreisforstamtes	65,00 je Std.
14	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
15	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	30,00